

Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.
Er wird in der Satzung nachstehend als Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter Nr. VR 3176 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Erndtebrück.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft. Darüber hinaus sollen Familienangehörige der Mitglieder mit einbezogen werden.
- (2) Die Beziehungen zu anderen gesellschaftlichen Bereichen gilt es besonders zu pflegen.
- (3) Ein weiterer Zweck ist es, den Mitgliedern die Verbindung zum Standort Erndtebrück sowie den Kontakt untereinander zu ermöglichen.

§ 3 Finanzielle Mittel

Neben dem Zweck zur Vereinsführung, sollen finanzielle Mittel vor allem zur Förderung bildender, geselliger, gesellschaftlicher, kultureller Vorhaben und entsprechend dem Zweck nach § 2 eingesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- aktive Unteroffiziere und Unteroffizieranwärter mit bestandenem Laufbahnlehrgang des Standortes Erndtebrück
- aktive zivile Beschäftigte der Bundeswehr des mittleren Dienstes des Standortes Erndtebrück,
- Unteroffiziere im Ruhestand bzw. der Reserve, sofern sie nicht ehemalige Standortangehörige waren.
- Unteroffiziere und zivile Beschäftigte der Bundeswehr des mittleren Dienstes als ehemalige Standortangehörige, die sich im Ruhestand befinden,
- Unteroffiziere der Reserve, als ehemalige Standortangehörige

Satzung der Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können werden,
- Angehörige des Unteroffizierkorps anderer Streitkräfte.
 - Personen, die nicht zu dem oben genannten Personenkreis gehören, nach Entscheidung des Gesamtvorstandes.
- (3) Partner von verstorbenen Mitgliedern, die die Mitgliedschaft fortführen möchten. Außerordentliche Mitglieder werden
- unter (1) genannte Mitglieder, welche einen Status- / Laufbahnwechsel vornehmen und keine Kündigung der Mitgliedschaft anzeigen.
- (4) Ehrenmitgliedschaft:
- Zum Ehrenmitglied sollen Mitglieder ernannt werden, die aufgrund der Ehrenordnung geehrt werden sollen.
 - Die Ehrenmitgliedschaft soll durch einstimmige Beschlussfassung des Gesamtvorstandes an Personen herangetragen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Beitrittserklärung:
- Der Beitritt wird durch Abgabe der Beitrittserklärung vollzogen. Über diese entscheidet der Gesamtvorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod eines Mitgliedes
 - durch Austritt, der dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt erfolgt immer zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres
 - bei fristloser Entlassung aus der Bundeswehr
 - bei Verlust der Rechtsstellung
 - bei schuldhaftem Beitragsrückstand in Höhe von zwei Jahresbeiträgen
 - durch sofortigen Ausschluss, auf Antrag des Gesamtvorstandes oder eines Mitgliedes, falls das auszuschließende Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt

Der Ausschluss muss stets durch den Gesamtvorstand beschlossen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Beitrag

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres. Bei Beitragszahlung auf anderem Wege kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Ihnen soll mit der Ehrung ein Anschreiben überreicht werden, in dem sie festlegen können:

- ob sie von künftigen Zahlungen des Jahresbeitrags befreit werden wollen
- weiterhin den vollen Jahresbeitrag zahlen,
- oder einen selbst bestimmten Betrag entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr, ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Wählbar für ein Vorstandsamt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Gesamtvorstand einzuberufen.

Satzung der Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.

- (5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Gesamtvorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Zur Wahrung des Minderheitenrechts, kann der sechste Teil der Mitglieder, den Gesamtvorstand zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen diese Mitglieder dem Gesamtvorstand den Zweck, die Gründe und gegebenenfalls Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung für Mitgliederversammlungen, sind dem Gesamtvorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzuleiten.
- (8) Alle Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage, der dem Sendetag der Einladung folgt.
- (9) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung geschieht in öffentlicher Form durch Handzeichen. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Tag und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Feststellung über ordnungsgemäße Ladung und Tagesordnung

falls Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden:

- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Anträge zur Beschlussfassung
- Art der Abstimmung
- Abstimmungsergebnis
- bei Wahlen, die Namen der Gewählten.

Satzung der Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Vorstand und Vertretung

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

(1) Geschäftsführendem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Diesem gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer

(2) Gesamtvorstand

Diesem gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- Beisitzer in unbestimmter Anzahl, in Abhängigkeit zum Votum der jeweiligen MV

(3) Vertretung

Der Verein wird durch die Vorsitzenden oder durch einen der Beiden, jeweils in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder dem Kassierer vertreten.

(4) Wahlen

Der Gesamtvorstand wird in der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres gewählt, und zwar jeweils für die Dauer von zwei Jahren. In den Jahren mit gerader Endzahl wird gewählt der:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer

Satzung der Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.

In den Jahren mit ungerader Endzahl wird gewählt der:

- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer

Mögliche Beisitzer sind im Zwei-Jahresrhythmus zu wählen.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, erfolgt diese geheim. Erreicht ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer durchzuführenden Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Sollte zu einem Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag abgegeben werden, erfolgt die Wahl durch Akklamation.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(5) Amtszeit

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:

- mit Ablauf der regulären Amtszeit
- bei Tod
- bei Niederlegung des Amtes

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Kassierer legen einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in der ersten Mitgliederversammlung eines neuen Jahres vor.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung zum Vereinsregister, nach der Eintragung des Vereins, durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfer

Die erste Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres wählt für das laufende Jahr zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein innehaben dürfen. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Pflicht und jederzeit das Recht, die Kassenführung zu prüfen. In der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres haben die Kassenprüfer einen Bericht über das Ergebnis vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung gem. §33 BGB enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit gefasst werden.

Bei endgültiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung/Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Satzung der Unteroffizierkameradschaft Erndtebrück e.V.

57339 Erndtebrück, den 21. Mai 2025

Markus Killer
OStFw und 1. Vorsitzender

Sascha Belz
OStFw und 2. Vorsitzender

Norbert Urbaniak
StFw a.D. und Kassierer

Christina Fino
Beschäftigte und Schriftführerin

Heinrich Hoffmann
StFw a. D. und stellv. Kassierer